

Verfahrensordnung gemäß § 8 LkSG

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Bauer Gruppe und ihrer Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Personen oder Personengruppen erhalten die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.

Jede Person kann Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht. Hinweise können in jeder Sprache gegeben werden. Das digitale Hinweisgebersystem ist hinsichtlich der Informationen und Instruktionen 2-sprachig ausgelegt. Deutsch und Englisch.

Hinweise können jederzeit auf verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei den Unternehmen der Bauer Gruppe eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

Persönlich können Hinweise/Beschwerden an die Compliance-Mitarbeiter der Standorte gegeben werden. Die Kontaktdaten können den Webseiten der Unternehmen entnommen werden; Unterseite Compliance.

Per E-Mail erfolgen Hinweise an die jeweiligen Compliance Postfächer der Standorte: compliance@bauer-gruppe.de, compliance@bauer-natur.de, compliance@elsdorfer.de, compliance@immergut.de, compliance@frikoni.de, compliance@märkerfinefood.de.

Die Unternehmen der Bauer Gruppe stellen ein elektronisches Hinweisgebersystem zur Verfügung, in das Hinweise in ein Web-Formular eingegeben werden können. Die Nutzung ist in deutsch und englisch möglich. Das Hinweissystem ist unter <https://division.hinweisgeber-systeme.de> zu erreichen.

Diese Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das Hinweisgebersystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität kommunizieren kann.

Bearbeitung der Hinweise

Hinweise werden durch die Compliance-Mitarbeiter der Standorte der Unternehmen der Bauer Gruppe sowie der externen Ombudsstelle bearbeitet. Diese sind unparteiisch, unabhängig, an fachliche Weisungen nicht gebunden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, entsprechend geschult, mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von einer Woche. Gegebenenfalls erhält der Hinweisgebende bereits Informationen über die nächsten Schritte und die damit verbundenen Zeitläufe.

Die Hinweise werden zunächst von der Ombudsstelle sowie einem Compliance-Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens der Bauer Gruppe geprüft. Hier ist festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein Compliance Risiko darstellt oder es sich dabei um einen Compliance Verstoß handelt. Dazu gehören auch menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten.

Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, welche grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Mit der Klärung des Sachverhaltes sind jeweils die Compliance-Mitarbeiter des jeweiligen Standorts betraut. Wie oben beschrieben, agieren sie unparteilich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sofern die hinweisgebende Person dies wünscht, bleiben die Compliance-Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen mit der hinweisgebenden Person laufend in Kontakt.

Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Lösungsansätze, Abhilfemaßnahmen und Ergebnisse können mit der hinweisgebenden Person erörtert und vereinbart werden.

Es wird für jeden Hinweis ein Abschlussbericht erstellt.

Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist kostenfrei.

Schutz hinweisgebender Personen

Alle hinweisgebenden Personen und damit in Verbindung stehende Dritte sind vor jeglicher Form von Repressalien, Diskriminierung oder Benachteiligung zu schützen, die aus der Meldung von Compliance-Verstößen resultieren könnten.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Identität der Hinweisgebenden Person wird ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung.

Sollte eine hinweisgebende Person oder eine damit in Verbindung stehende dritte Person Repressalien erfahren, werden diese Vorfälle unverzüglich und gründlich untersucht. Bei Bestätigung werden Maßnahmen ergriffen, um die Situation zu beheben und weiteren Schaden zu verhindern.

Hinweisgebende Personen und damit in Verbindung stehende Dritte haben das Recht, sich an die Compliance-Abteilung zu wenden, wenn sie den Eindruck haben, dass sie aufgrund ihrer Meldung benachteiligt werden. Diese wird sicherstellen, dass alle Beschwerden ernst genommen und fair behandelt werden.

Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.

Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet. Entsprechend der Verhaltensrichtlinien schützen die Unternehmen der Bauer Gruppe hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises.